

## **Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat den zuständigen Straßenverkehrsbehörden empfohlen, Handwerksbetrieben Ausnahmegenehmigungen zum Parken nach § 46 StVO zu erteilen. Im Rahmen ihres Ermessens hat die Stadt Osnabrück entschieden, über derartige Ausnahmegenehmigungen in der Regel nach dem folgenden Verfahren zu entscheiden:

### **1. Ausnahmegenehmigungen für Handwerker bei Reparatur- und Montagearbeiten sowie für das Schornsteinfegerhandwerk im gesamten Stadtgebiet von Osnabrück**

#### **Voraussetzung:**

Die Ausnahmegenehmigungen werden auf Antrag (bitte Vordruck verwenden) erteilt, **wenn seitens des Handwerksbetriebes die Notwendigkeit nachgewiesen worden ist**. Die Notwendigkeit einer derartigen Ausnahmegenehmigung kann insbesondere dann bestehen, wenn schwere Geräte oder Materialien für die Durchführung der Reparatur- und Montagearbeiten benötigt werden, die nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges transportiert werden können oder im Kraftfahrzeug gelagert werden müssen.

#### **Inhalt der Ausnahmegenehmigung:**

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot,
- auf Parkflächen mit Parkschein- oder Parkscheibenpflicht ohne eine Gebühr zu entrichten und über die Höchstparkdauer hinaus sowie
- auf Bewohnerparkplätzen,

sofern dies zur Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten erforderlich ist. **Die obige Berechtigung gilt nicht für das Parken am eigenen Betriebssitz.**

Im Regelfall wird eine Beschränkung auf die regelmäßigen Arbeitszeiten des Antragstellers erfolgen.

#### **Gebühren:**

Der Gebührenrahmen für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung liegt zwischen 10,20 – 767 €. Die Stadt Osnabrück hat mit den Landkreisen Emsland und Osnabrück sowie Gemeinden des Landkreises eine einheitliche Gebührenstaffel für Maßnahmen im Straßenverkehr entwickelt. Danach ist für eine Dauerausnahmegenehmigung mit wirtschaftlichen Vorteilen eine Gebühr in Höhe von **120,00 € pro Jahr** festgesetzt worden. Die Verwaltungsgebühr setzt sich aus dem Personal- und Sachkostenaufwand sowie dem wirtschaftlichen Vorteil zusammen. Die Verwaltung muss sowohl die formellen Voraussetzungen (z.B. Angaben zum Fahrzeug) als auch die o.g. Voraussetzung prüfen. Daneben unterliegen die Parkflächen im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich der Bewirtschaftung. Durch die Ausnahmegenehmigung wird eine Befreiung von der Entgeltspflicht an Parkscheinautomaten und Parkuhren gegeben. Dadurch kommt den Betrieben ein wirtschaftlicher Vorteil zu. Diese beiden Gesichtspunkte ergeben zusammen den Betrag in der vorgenannten Höhe.